

Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Aufnahme und Betreuung von Kindern im Kindergarten Wolsdorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Wolsdorf in seiner Sitzung am 06.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufnahme in den Kindergarten

- (1) In den Kindergarten werden Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung aufgenommen, die in der Gemeinde Wolsdorf wohnhaft sind. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder in der Regel sauber sind.
- (2) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können Kinder aus anderen Gemeinde aufgenommen werden.
- (3) Die Anmeldung nehmen die Leiterin oder der Leiter des Kindergartens oder die Samtgemeindeverwaltung entgegen. Die Aufnahme in den Kindergarten wird von der Samtgemeinde Nord-Elm schriftlich bestätigt.

§ 2

Weg zum Kindergarten

Für den Hin- und Rücktransport der Kinder tragen die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Die Gemeinde übernimmt hierfür keine Haftung.

§ 3

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Kindergartens werden abhängig von der Zahl der angemeldeten Kinder und des jährlichen Einkommens Gebühren erhoben. Betriebsferien bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (2) Näheres regelt die Satzung der Gemeinde Wolsdorf über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 12:15 Uhr geöffnet.
- (2) An bestimmten Tagen und während der Schulferien kann der Kindergarten nach vorheriger Ankündigung geschlossen bleiben.

§ 5

Fehlen eines Kindes

Bei Erkrankung oder Fernbleiben eines Kindes aus anderen Gründen sollte die Leitung des Kindergartens unverzüglich verständigt werden.

§ 6 **Erkrankungen**

- (1) Bei Infektionskrankheiten – auch innerhalb der Familie- muss die Kindergartenleitung unterrichtet werden, damit geeignete Maßnahmen zum Schutz der anderen Kinder getroffen werden können.
- (2) An Infektionskrankheiten erkrankte Kinder dürfen den Kindergarten nur nach Rücksprache mit dem Hausarzt und der Kindergartenleitung besuchen. Dies gilt auch bei Erkrankungen innerhalb der Familie.
- (3) Bevor das Kind nach Abklingen einer Infektionskrankheit den Kindergarten wieder besucht, kann eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes verlangt werden. Dies gilt auch für Erkrankungen innerhalb der Familie.
- (4) Als Infektionskrankheit im Sinne der Satzung gilt auch der Befall mit Läusen und Flöhen sowie ähnlichem Getier. Die Absätze 1- 3 gelten entsprechend.

§ 7 **Aufsicht**

- (1) Die Aufsichtspflicht des Kindergartens beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskraft auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit dem Verlassen des Kindergartens.
- (2) Die Aufsicht auf dem Weg vom und zum Kindergarten obliegt den Erziehungsberechtigten. Das Kind darf den Heimweg nur dann alleine antreten, wenn die Erziehungsberechtigten darüber eine schriftliche Erklärung bei der Kindergartenleitung abgegeben haben.
- (3) Soll das Kind von einer dem Personal des Kindergartens fremden Person abgeholt werden, muss dieses der Kindergartenleitung vorher mitgeteilt werden.

§ 8 **Mitteilungen an den Kindergarten**

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit dem Erziehungsberechtigten sollte jede Änderung der Wohnung, der Telefonnummer, des Arbeitsplatzes sowie der Krankenkasse der Kindergartenleitung unverzüglich mitgeteilt werden.

§ 9 **Abmeldungen**

- (1) Abmeldungen sind schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Montasende bei der Kindergartenleitung oder in der Verwaltung der Samtgemeinde Nord- Elm einzureichen.
- (2) Eine Abmeldung im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung ist nur zum 31. Juli des Jahres möglich. Bei Ausnahmen müssen zwingende persönliche Gründe vorliegen.

§ 10
Kündigung durch den Kindertagenträger

- (1) Bei wiederholten Verstößen gegen die Satzung kann der Träger den Kindergartenplatz mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.
- (2) Ein beabsichtigter Ausschluss eines Kindes ist den Sorgeberechtigten von der Gemeinde schriftlich unter Angabe von Gründen vorher anzukündigen.
- (3) Bei besonders schwerwiegenden Verstößen kann ein sofortiger Ausschluss des Kindes erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wolsdorf.

§ 11
Haftungsausschuss

Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder von anderen Sachen, die die Kinder in den Kindergarten mitgebracht haben, haftet die Gemeinde Wolsdorf nicht.

§ 12
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindergartenordnung der Gemeinde Wolsdorf vom 21.01.1993 außer Kraft.

Wolsdorf, den 06. März 2001

Gemeinde Wolsdorf

Der Gemeindedirektor

(Dannehl)

Der Bürgermeister

(Schmidt)